

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

25. Jahrgang

Bezugpreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf., ohne Postgebühren

Köln, den 13. April 1929

Erscheint vierzehntägig Samstag
Einzelnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 8

Eine Scharfmacherstimme zu den Api-Lohnverhandlungen oder — Waffen der Arbeiterschaft

Während diese Zeilen geschrieben werden, sind die Verhandlungen zum Api-Lohn noch im Gange. Sie sind also nicht bestimmt, in irgendeiner Weise zu dem Ergebnis oder Verlauf dieser Verhandlungen Stellung zu nehmen. Anlaß ist vielmehr wieder einmal der „Allgemeine Anzeiger für Buchbindereien“. In Nr. 12 läßt diese Zeitschrift unter der harmlosen Überschrift „Zu den Lohnverhandlungen der Api-Verbände“ einen Herrn zu Worte kommen, der nicht mehr als eigenartige Einschüchterung äußert. Er nimmt sich in ziemlich gehässiger Weise die Gewerkschaften und ihre Einrichtungen vor, kritisiert aber auch sehr ausgiebig an anderen Dingen. Selbst den eigenen Unterhändlern zu den Verhandlungen scheint er nicht allzuviel Gutes zuzutrauen. Nach der Lektüre des rubrierten Ergrusses muß man unwillkürlich denken: Wie gut, daß dieser Herr nicht Arbeitnehmer zu sein braucht! Als Arbeiter wäre er bestimmt maßgebender Kommunisten-Hauptling geworden!

Den angezogenen Artikel muß er vor allem in sehr gereizter Stimmung verfaßt haben. Das sollte man sich tun! In der Hitze sagt und schreibt man gerne zuviel. Beim alten Militär bestand die weise Einrichtung, daß ein „Wann“ erst nach 24 Stunden sich über irgend etwas beschweren durfte. Wenn er es dann nicht lieber doch bleiben ließ! Es mag sein, daß diese von großer Einsicht und Menschkenntnis zeugende Bestimmung nicht mehr in Übung ist. Möglicherweise war auch der Verfasser jenes Artikels damals in der glücklichen Lage, seine Wünsche ungehemmt in Befehlsform kleiden zu können. Er schreibt mindestens viel von Offenheitsgeist und Kampfeslust; verwendet auch manche Wendung, die auf eine gewisse Verbundenheit mit militärischer Denkart schließen läßt. Diese Art zu denken, läßt sich allerdings leicht mit wirklicher „Wirtschaftsführung“ vereinbaren. Vor allem kann man in der Befehlsform nicht verhandeln.

Die Einleitungssätze sind ergötlich. „Für den 3. April haben die Gewerkschaften den Reichslohntarif kündigt, weil er an diesem Tage abläuft. Seit langem und wir ja gewöhnt, daß die Gewerkschaften aller Branchen solchen Tarifabläufe als selbstverständlichen Anlaß auffassen, die Löhne hinaufzuschrauben.“

Natürlich müssen wir zu dem Tage kündigen, da der Tarif abläuft. Und selbstredend müssen wir versuchen, unsere Löhne dem allgemeinen Preisstande anzupassen. Das ist doch etwas ganz anderes, als hinaufschrauben! In den folgenden Sätzen wird dann ein Vorprung des Lohnindex vor dem Preisindex festgestellt. Nun, mit Indexzahlen kann bekanntlich allerlei bewiesen werden. Ohne stichhaltige Vergleichszahlen ist ein derartiges Nebeneinanderstellen von Indexziffern nur mit Vorsicht zu genießen. Vor allem können wir an unserem Geldbeutel keinen derartigen Vorprung feststellen. Und das ist wohl der zuverlässigste Gradmesser. Verleumdungstheorie, Anrecht der Arbeiter an den Ergebnissen der Nationalisierung wird ebenfalls lächerlich gemacht. Anschließend wird dann wohl infolge der Verfilmung etwas gesagt, das die Herren sonst nicht so öffentlich sagen. „Dieses Jahr ist vielmehr die Theorie von der zu fördernden Kaufkraft der Massen zum soundsowjettischen Male erkundet worden. Jedermann auf Unternehmerseite weiß ja, daß solche Kaufkraft, wenn sie überhaupt auf dem Wege über einfache Lohnabschlüsse erreichbar wäre, nur den Konsumvereinen die grundständigst fast nur dänische Butter und argentinisches Geflügelfleisch kaufen, das Geld also ins Ausland schaffen, den Arbeiterbanken (welche Konsumvereine und Streiks finanzieren) und den Gewerkschaften zugute kämen.“ — Die Sperrung ist von uns. Und nun christlicher Gewerkschafter, lies den etwas langen Satz noch einmal! Lies ihn noch zweimal! Darin ist alles gesagt, was man auf Unternehmerseite beim Arbeiter nicht gerne sieht. Gewerkschaften, eigene Bank, Konsumvereine sind die Waffen der Arbeiterschaft! Wüßten nur alle diese sehr richtig zu gebrauchen. So nebenbei wird der Ver-

VIII. Verbands-Generalsammlung sowie Feier des 25 jährigen Bestehens des Verbandes.

Mit Rücksicht auf günstigere Voraussetzungen hat der Zentralvorstand in seiner Sitzung vom 4. April 1929 beschlossen, die **Generalversammlung** und **Jubiläumstagung** in den Tagen vom 7. bis 10. Juli 1929 in der **Harmonie** in Köln abzuhalten.

Der Tagung geht bereits am 6. Juli 1929 abends im großen Festsaal der Harmonie eine **Subiläums- und Begrüßungsfeier**

der Ortsgruppe Köln voraus.

Als vorläufige Tagesordnung gilt:

Sonntag, den 7. Juli 1929:

9 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für die katholischen Teilnehmer in der Apostelkirche, für die evangelischen Teilnehmer in der Christuskirche.

10 1/2 Uhr Begrüßung und Eröffnung in der Harmonie. Ansprachen der Behörden und Gäste. Festrede zu Ehren der Jubilare.

Montag, den 8. Juli 1929:

9 Uhr Konstituierung des Verbandstages. Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes. Aussprache. Bericht der Kassenprüfer. Entlastung des Vorstandes. Vortrag über „Lohn- und Tarifbewegungen“. Aussprache.

Dienstag, den 9. Juli:

9 Uhr Vortrag über „Wirtschaftsertrag und Arbeiterschaft“. Aussprache. Beratung der Anträge. Wahl des Zentralvorstandes und der Kassenprüfer. Verschiedenes.

Mittwoch, den 10. Juli

ist eine Autofahrt am Rhein und zur Uhr in Aussicht genommen.

Die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung muß in der Woche vom 18. bis 26. Mai vorgenommen werden. Die Wahlvorschriften sowie die Bezirkseinteilung gehen den Ortsgruppen und Einzelmitgliedern durch besondere Rundschreiben zu. In jenen Bezirken, wo mehr Kandidaten in Vorschlag kommen, als gewählt werden können, müssen diese dem Wahlleiter des Vorortes bis längstens 11. Mai gemeldet werden. Dort, wo auf Grund mehrfacher Vorschläge die geheime Wahl nicht umgangen werden kann, hat der Wahlvorstand des Vorortes bis längstens 16. Mai die Stimmzettel an die zum Bezirk zählenden Gruppen zu versenden. Bis spätestens 28. Mai ist das gefamte Abstimmungsergebnis, Protokolle und Stimmzettel vom Wahlleiter des Vorortes an die Zentrale in Köln einzureichen.

Die Anträge zur Generalversammlung müssen bis längstens Mittwoch, den 15. Mai, bei der Zentrale in Köln eingehen. Später eingehende Anträge auf Satzungsänderung können keine Berücksichtigung finden.

Der Zentralvorstand
J. A. Ad. Hornbach

sich gemacht, einige Flecken auf diesen blanten Schild zu bringen. Das ist wohl in der Verärgerung des Herrn über die oft erwiesene Kraft dieser Einrichtungen begründet.

„Grundständigst fast nur dänische Butter...“ ist das nicht eine in vorläufiger Form gefällige Verleumdung? Mit der unbeweisbaren Behauptung, die Arbeiterbanken finanzieren Streits und Konsumvereine, will er wohl seinen Innungscollegen Grünseln machen. Es gibt ja dort viele, denen schon eine Gänsehaut über den Rücken geht, wenn sie nur etwas von Gewerkschaften hören.

Der Artikelschreiber hat aber auch den Arbeiter als Stand sehr in sein Herz geschlossen. Er erklärt, daß er in 15 Jahren noch keine 10 RM. Verdienst an Arbeiterkundschaft gehabt hätte. Selbst wenn etwa die Löhne verdoppelt würden, hat er keine Hoffnung, daß dem Budgetgewerbe „gerade aus diesen Kreisen“ nennenswerte Beiträge zustießen. Entsetz dich! Es ist zu verstehen, wenn bei solchem Material auf den geheiligten Profit die Wille der frommen Denkungsart gerinnt. Nun, wenn sein sonstiges Gebaren der Schreibweise entspricht, darf er sich doch nicht darüber wundern, wenn

jeder standesbewußte Arbeiter seinen Loden meidet. Im übrigen scheint er sich schon sehr viel über das Bildungsstreben in der Arbeiterschaft unterrichtet zu haben!

Einen weiteren sehr hübschen Satz finden wir anschließend. „Nicht die Kaufkraft, die Konsum- oder Verzehrkraft des inneren Marktes ist es, die in Deutschland gehoben werden muß, sondern die Verkaufskraft.“ Ist das nun menschenmöglich, mehr zu verkaufen, höhere Verkaufseinnahmen (des Gewinns) zu erzielen, ohne der anderen Seite die Möglichkeit zu verheiraten zu geben? Sind nicht solche einseitig eingestellten Menschen die Feinde ihres eigenen Profites?

Wir christlich organisierten Arbeiter nehmen für uns das Recht in Anspruch, mindestens ebensoviele Verständnis und Verbundenheit mit der deutschen Volkswirtschaft zu haben, wie die Unternehmerseite. Wir verlangen nichts Unmögliches und nichts Unmögiges. Aber wir müssen verlangen, daß zunächst einmal der Mensch „Arbeiter“ und der Mensch „Unternehmer“ gleichwertig stehen! Das heißt nicht, daß wir für den Arbeiter nun auch a. B. ein Bankkonto, ein Auto, eine Villa verlangen, oder Teilung des Besitzes fordern. Nein, Arme und Reiche

gab es immer und wird es immer geben. Früher aber gab es Herren und Sklaven — und dieser Zustand muß wirklich und endgültig erledigt sein. Auf der Grundlage der Gleichberechtigung als Mensch fordern wir neue gerechte Löhne — damit Hebung der Kaufkraft —, dadurch Hebung der Verkaufskraft und Förderung der deutschen Wirtschaft.

Durch allgemeine Reichstarife wollen wir für alle Betriebe die gleiche Berechnungsgrundlage schaffen. Also wiederum Dienst an der Wirtschaft! Die Herren der Buchbinder-Annahme denken allerdings anders. Sie wehren sich gegen diese allgemein gültige Grundlage. Sie wehren sich sogar dagegen, ihre Konkurrenz einzubeziehen. (Siehe Nr. 6 der „Graphischen Stimmen“, Artikel Api-Vohntarif.) Man möchte eben mehr verdienen, unter Umständen auch noch mehr verkaufen — aber der Andere, der Arbeiter soll nichts davon haben. Sehr schön sagt es der Herr Verfasser, wie er sich dazu denkt. „Man schaltet leider auch die Konkurrenz der Arbeitskraft, das freie Verfügungsrecht der Arbeitswilligen aus. . . Die Heiligkeit der Tarife verwehrt es dem Arbeitslosen, sich nach eigenem Ermessen wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. . . Auf gut Deutsch heißt doch das: durch die Tarife und die dreimal . . . Gewerkschaften ist es leider nicht möglich, die Not der Arbeitslosen so auszunutzen, daß man sie zum halben Lohn zur Arbeit pressen kann. Auch geht es leider nicht gut, die Leute so richtig gegeneinander auszuspielen. Man ist leider nicht mehr so unumchränkter Herr im Hause! —

Es folgen nun eine Reihe von Vorschlägen, wie die Tarife unter Umständen doch noch diesem Herrenstandpunkt dienstbar zu machen wären. Dazu sollten sie einmal recht langfristige abgeschlossen werden, auf 3 bis 5 Jahre. Dadurch könnten dann die riesigen Kosten der kurzfristigen Lohnverhandlungen mit samt dem unvermeidlich gewordenen Schlichtungs-gang gespart werden. Ei, ei! Der Schlichtungs-gang ist also unvermeidlich geworden? Ja, warum denn? Etwas weil man den Mut zu eigener Verantwortung nicht mehr hat — oder um desto leichter auf die „Zwangstarife“ schimpfen zu können?

Diese langfristigen Tarife hätten sich dann, immer nach dem Herrn im Geo, unbedingt dem jeweiligen Wirtschaftszustand anzupassen. Ein Schlüssel wäre leicht zu finden. Lebenshaltungsindex, Bantberichte, Arbeitslosenstatistik werden als geeignete Inhaltspunkte betrachtet. Lebenshaltungsindex, in dem „außer allem Lebensnotwendigem auch Theater und Kino, selbst Kaffee und der Bedarf an Kleinfritten“ enthalten seien. Es wäre eine reizvolle Aufgabe, einmal den tatsächlichen Bedarf an allem Lebensnotwendigem usw. jener Kreise in Vergleich zu bringen mit dem, was der Index ausführt. Über den Wert der Bantberichte zur Beurteilung der tatsächlichen Wirtschaftslage kann man bekanntlich auch verschiedener Ansicht sein. Der vorgeschlagene Schlüssel und die aus dem ganzen Erguß leuchtende Bestimmung zeigt zur Genüge, in welcher Richtung sich diese Konjunkturlohnwünsche zu bewegen hätten. —

Nun, mit derartigen Ansichten kommen wir nicht weiter. Es sind ja nicht alle Menschen gleich. Der eine sagt mit viel Temperament und Stimmaufwand, was der andere äußerst höflich und fein zu sagen weiß. Hier aber spricht eine Bestimmung aus jeder Zeile, die durchaus schädlich und verwerflich ist. Wenn wir beiden Teilen gerecht werden wollen, wenn eine wirkliche Arbeitsgemeinschaft, eine Not- und Gefahrengemeinschaft Arbeiter und Unternehmer einen soll, müssen derartige Ansichten erst gründlich geändert werden. Das ist aus-

gesprochener Radikalismus! Und eine Zeitung wie der „N. N. für Buchbindereien“ dürfte solche Hehrtitel gar nicht aufnehmen.

Wir christliche Gewerkschafter aber wollen aus solchen Auslassungen lernen! Als Nutzenwendung für heute sollte sich jeder ins Gedächtnis schreiben: „Auspruch eines scharfen Arbeitergegners: Gewerkschaften, Konsumvereine, unsere deutsche Volksant, sind

die Waffen der Arbeiterschaft. E. S.

Nach dem Sturm

Von einem jungen Kollegen erhalten wir folgende Zuschrift:

Die Lohnverhandlungen für das Buchdruckgewerbe und für die Api-Betriebe sind abgeschlossen. Für länger als ein Jahr sind die neuen Löhne festgelegt. Das bedeutet, die Betriebe können für eine verhältnismäßig lange Dauer mit gleichen Lohnverhältnissen rechnen. Haben also, den Wünschen der Arbeitgeber entsprechend, eine lange Ruhe, welche den Betrieben so außerordentlich not tue. Es wird letzteres auch von den Arbeitnehmern als gut anerkannt, möge sich nur deren Wunsch erfüllen, die neuen Lohnzulagen auch in Wirklichkeit feststellen zu können. Es darf nicht sein, daß diese bereits vor ihrer erstmaligen Auszahlung durch eingetretene Preissteigerungen illusorisch gemacht sind. Leider ist festzustellen, daß wichtigste Lebensbedarfsartikel in letzter Zeit teurer wurden. Als Begründung führen die Geschäftsleute die Kälteperiode an, wodurch wichtigste Bedarfsartikel verdorben seien. Würden die Preise stabil bleiben, oder würde einmal eine Preisentkung für die wichtigsten Bedarfsartikel eintreten, so würden die Arbeitnehmer noch längere Zeit mit ihren Löhnen stabil bleiben, eben auch aus dem Gedanken heraus, für die Betriebe Ruhe in lohnpolitischer Beziehung zu schaffen. Solange jedoch der Realwert unserer Löhne nicht den Bedürfnissen entspricht, werden wir unsere Forderungen erheben und zu vertreten wissen.

Die Lohnverhandlungen sind abgeschlossen, im Buchdruckgewerbe in freier Verständigung, beim Api-Tarif vor dem Schlichter. Über die materiellen Ergebnisse sind wir uns einig, sie sind nicht den berechtigten Wünschen der Kollegenschaft entsprechend. Und doch, auch unsere Kollegenschaft erkennt an, daß es im Wirtschaftsleben nicht immer so gehen wird, wie es wünschenswert wäre. Gerade wir als Arbeiterstand wissen, daß wir nur Schritt für Schritt vorankommen können. Wir sind von der ehrlichen mannhaften Interessvertretung unserer Unterhändler überzeugt. Wir vertrauen ihnen, fügen uns dem, was sie für recht erkennen. So auch jetzt in bezug auf die Lohnverhandlungen. Für unsere Arbeitgeber im Buchdruckgewerbe erkennen wir an, daß man wieder dazu übergeht, selbst mit den Arbeitervertretern zu einer Einigung zu kommen. Solche Einstellung sollte auch bei den Arbeitgebern vom Api-Tarif vorzufinden sein, es würde sich eine solche Stellungnahme sicher auch in den Betrieben bemerkbar machen. Doch sind wir leider noch nicht soweit.

Stellen wir das Lohnergebnis beim Api, dem des Buchdruckgewerbes gegenüber, so stellen wir leider eine sich stets vergrößernde Spanne fest. Das wird auf die Dauer für die Buchbinderkollegen unerträglich. So vergrößert sich die Spanne zwischen Buchdruckerlohn und Buchbinderlohn von Jahr zu Jahr. Unsere Buchbinderkollegen sehen dies und werden verärgert, nicht zum

Nutzen der Betriebe. Über die Tragfähigkeit gleicher Löhne in Buchbindereien wie in Buchdruckereien dürfte ernstlich niemand streiten wollen. Eine große Anzahl Buchbindereien gewähren schon seit Jahren ihrem Personal die Positionen des Buchdruckerarifes und es konnte nicht festgestellt werden, daß sich dies schädlich ausgewirkt hätte. Ebenfalls wird niemand behaupten wollen, der Buchdrucker benötige gegenüber dem Buchbinder eine andere bessere Vorbildung und bedürfe deshalb eine höhere Entlohnung. Gewiß wird in Buchbindereien vielfach in Afford gearbeitet und dadurch ein Lohnausgleich geschaffen. Es gibt zwar vom Afford ein bekanntes Sprichwort, doch machen wir uns dies nicht zu eigen. Wir wollen nur feststellen, daß außerordentlich viel Streit entsteht durch die Festlegung von Affordlöhnen, wieder bestimmt nicht zum Vorteil der Betriebe.

Wer die Organe unserer Arbeitgeber-Vereinigungen vor den Tarifverhandlungen durchlas, bemerkte den Sturm gegenüber der Arbeiterschaft. Man sprach von Krieg usw. Der Sturm zeigte sich, doch kam er nicht zur Auswirkung, es kam nicht zum Krieg. Wir bedauern dies im Interesse unserer Betriebe nicht, obgleich auch wir mit den Arbeitgebern der Ansicht sind, daß einmal die große Auseinandersetzung zwischen uns und ihnen kommen wird. Wir fürchten jedoch diese Auseinandersetzung nicht. Wir sind als Arbeiterstand noch lange nicht am Ziele. Es werden sich uns bis dahin noch viele Schwierigkeiten entgegenstellen. Doch weil wir dieses wissen, stellen wir uns darauf ein. Man wird uns zu gegebener Zeit gerüstet finden.

Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Die Anmeldung von Berufskrankheiten. Die bisherige Verordnung des Reichsarbeitsministers über „Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten“ vom Jahre 1925 ist durch eine neue Verordnung vom 11. Februar 1929 ersetzt worden. Neu einbezogen worden sind folgende Berufskrankheiten:

Erkrankungen durch Verbindungen des Mangans, Schwefelwasserstoff, Kohlenoxyd, des weiteren chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Galvanisierungsarbeiten, durch exotische Holzarten, durch Holz, Paraffin, Teer, Anthrazen, Blei und verwandte Stoffe, Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen, Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomashackenschmelz, schwere Staub-Lungenentzündungen (Silicose), durch Kirm verursachte Taubheit oder in Taubheit grenzende Schwerhörigkeit, grauer Star, Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Scharlach, Infektionskrankheiten. Letztere nur, soweit sie vom Personal in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungshäusern und sonstigen Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen; erworben werden. In Betracht kommen hier für auch Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst, sowie Laboratorien für naturwissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche.

Diese neu aufgeführten Berufskrankheiten sind dann zu entschädigen, wenn die Krankheit wesentlich durch berufliche Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1919 in einem Betriebe verursacht ist, der in der Verordnung bezeichnet ist. Aber auch die bisher schon anerkannten Berufskrankheiten, die bisher nicht entschädigt wurden, wenn sie vor dem 31. Dezember 1924 durch die Betriebs-

Etwas über das Deckenmachen

Bei Verlagseinbänden sind wir es nicht anders gewohnt, als daß die Buchblöcke gefordert gebunden werden, um sie nachdem in die fertigen Decken einzuhängen. Beim Deckenmachen sind zwei Gattungen zu unterscheiden, und zwar Decken, die nur durch Handarbeit hergestellt werden können und solche, deren Herstellung auf Deckenmachmaschinen möglich ist. Zur ersteren Gattung gehören Halbleder-, Ganzleider-, Samt- und Plüschdecken. Ganzleiderdecken für Bucheinbände werden selten angefertigt, da dem solideren angelegten Einband in der Regel der Vorzug gegeben wird. Sie kommen allenfalls bei Verlagsbänden vor. Eine besondere Deckenart, deren Herstellung ebenfalls von Hand erfolgt, bilden diejenigen Decken, bei denen das Ausstattungsmaterial zum Prägen aufgezogen wird, z. B. bei Gefangbuch-, Gebetbuch- und Bibeldecken mit Reliefprägung.

Zur zweiten Gattung gehören Decken in Halbleinen, Ganzpapier und Ganzleinen. Außerdem kann aber auch anderes entsprechend appetiertes Ausstattungsmaterial Verwendung finden, soweit es den Anforderungen entspricht und sich für Maschinenarbeit eignet. Bei Handarbeit ist es vorteilhaft, den Leimauftrag beim Rücken- und Überziehmaterial auf einer Anleim-Maschine zu bewerkstelligen, oder, wenn eine solche nicht zur Verfügung steht, soweit es die Materialgröße zuläßt, ein Abziehbrett oder eine rotierende Abziehplatte (System Jagenberg-Werte, Düsseldorf) zu benutzen. In beiden Fällen erfolgt der Leimauftrag viel gleichmäßiger und sparsamer, als es mittels Pinzel möglich ist, und dem Durchdringen des Klebstoffes wird bei diesem Verfahren, wie beim maschinellen Auftrag, am besten begegnet. Es dürfte sich erübrigen, das bekannte Herstellungsverfahren

der Halb- und Ganzleinendecken ausführlich zu erörtern, da die Bedingungen zur Herstellung einwandfreier Decken allgemein bekannt sind. Zur maschinellen Einschlagarbeit der Decken sei bemerkt, daß hierzu eventuell Einschlagmaschinen, die jeweils eine Seite einschlagen, und auf den Wertlich gestellt werden, Verwendung finden können. Wo derartige Hilfsmaschinen nicht zur Hand sind, behilft man sich bei Decken untergeordneter Art damit, daß man den Einschlag mit Papier herumzieht. Manche Deckenmacher besitzen beim Einschlagen große Fertigkeiten, indem sie die einzuschlagende Decke aufrecht (der Überzug dem Arbeiter zugekehrt) stellen, hierauf die Oberante nach vorn schieben, so daß dadurch der Einschlag scharf umgelegt wird und nur noch angerieben zu werden braucht.

Bei Halbleiderdecken ist die Arbeitsweise eine andere als bei Halbleinendecken. Bei ersterer Deckenart werden die Rückeneinlagen mit Leimauftrag versehen und nach dem Auflegen auf dem Bederrücken von Hand angerieben. Danach werden die Deckel der richtigen Verteilung der Bederrücken angemessen, beleimt, und mit Hilfe eines Pappstreifens oder des allgemein bekannten Doppelwinkels aus Pappe, ausgelegt. Das Ganze wird dann gewendet und von Hand angerieben. Das Gelenk bzw. der Spärnrieffalz bleibt der Geschmeidigkeit halber von Leim verschon. Der Einschlag wird mit Kleister bewirkt. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß sich zum Deckenmachen Doppelwinkel aus Metall in dem Handel befinden (Willy. Leos Nachf., Stuttgart), die sich, weil sie für alle Rückenweiten verstellbar sind, in der Praxis gut bewähren.

Gefang- oder Gebetbücher in Ganzleinen oder Leder-einbände werden zuweilen mit hoher Reliefprägung versehen. Um die plastischen Stellen beim Prägen gut herauszuholen zu können, wird das Ausstattungsmaterial

zunächst auf Papier oder Karton aufgezogen und dann geprägt. Das Aufziehmaterial wird zu diesem Zweck in Deckelgröße geschnitten und ebenso wie beim Deckenmachen unter Berücksichtigung der entsprechenden Rückenweite aufgezogen. Nach dem Prägen werden die eigentlichen Deckel aufgelegt, wobei letztere sehr mager beleimt werden, und hierauf folgt dann das Einschlagen. Das beschriebene Verfahren bildet jedoch keine Regel, denn einer billigen Herstellung halber wird man die Decken bei leichterem Reliefprägung wie sonst herstellen und die Wartung der Prägung auf dem Inneren der Deckel durch lackierte Vorfallspiegel zu vermeiden suchen.

Samt (Belvet englisch) und Plüsch sind Ausstattungsgewebe, die bei Gefang- und Gebetbüchern Verwendung finden. Plüsch wird außerdem bei Poeslebüchern, Mappen- und Abenddecken verwendet. Samt ist ein Gewebe aus Baumwolle, Wolle oder Seide, mit feinhaarigem Velour, in diversen Farben. Plüsch wird ebenfalls aus Baumwolle, Wolle oder Seide hergestellt und wird in diversen Farben kurz oder langhaarig geschoren gehandelt. Beide genannte Gewebearten sind leicht durchschlagend. Aus diesem Grunde wird stets das Rohmaterial, oder z. B. bei Kartonnagen, die Rohform mit Leimauftrag versehen.

Es gibt von Samt und Plüsch aber auch noch Mischqualitäten, indem bei der Herstellung Wolle mit Baumwolle oder Seide mit Wolle vermischt wird. Bei feineren Bucheinbänden kommt Seidenamt oder Seidenplüsch in Frage. Die Decken werden — wie bei Halbleiderbänden — mit Einlage hergestellt. Beim Deckenmachen an sich können verschiedene Verfahren Anwendung finden, und zwar wird das Gewebe entweder fest aufgezogen, gespannt oder watiert.

(Schluß folgt.)

Zu den Lohnverhandlungen

Annahme des „Apt“-Schiedspruchs

Der vom Reichsarbeitsministerium gefällte Schiedspruch, dessen Löhne wir in der vorigen Nummer der „Graphischen Stimmen“ veröffentlichten, wurde von beiden Arbeitnehmer-Organisationen sowie vom Deutschen Buchdruckerverein, der Fachgruppe der Geschäftsbuch- u. w. Branche und von der Fachgruppe der Briefumschlag-Fabrikanten angenommen. Der Bund Deutscher Buchbinder-Innungen lehnte den Schiedspruch ab.

Diejenigen Mitglieder, die in einem Innungsbetriebe beschäftigt sind, bitten wir entsprechend dem Rundschreiben der Zentrale zu verfahren.

Lohnverhandlungen im Buchbindergewerbe (VDB-Vertrag)

Am Samstag, dem 6. April, wurde mit dem Verband Deutscher Buchbindereibesitzer über den Abschluß eines neuen Reichslohnvertrages in Berlin verhandelt. Eingedenk der vorausgesetzten Ergebnisse mit dem Apt hat man von Arbeitnehmerseite darauf verzichtet, die Notwendigkeit einer 15prozentigen Lohnsteigerung zu begründen. Man verwies auf den Umstand, daß der Abschluß mit dem Apt den Unterhändlern vom VDB in allen Einzelheiten bekannt sei, und um Zeit zu sparen, beschränkte man sich lediglich auf die Forderung, den Spitzenlohn von 109 auf 114 zu steigern.

Die Relativzulage für die Bemessung des Akkordzuschlages von 10 zu 6 müsse als unzureichend bezeichnet werden. Bei der Festlegung dieser Ziffer sei auf Veranlassung der Arbeitnehmer ausdrücklich der Nachsatz aufgenommen, daß eine Revision zur gegebenen Zeit möglich sein müsse. Von Arbeitnehmerseite werde die Auswirkung des Akkordzuschlages mit 10 zu 8, statt 10 zu 6 gefordert.

Da 5 zu 3 Lohnzulage in der Spitze einer ungefähren Lohnsteigerung von 5% gleichkommt, so bedeute dies nach der Ziffer 10 zu 8 einen Akkordzuschlag von 4%.

Verhältnismäßig rasch wurde der Zeitlohnsteigerung um 5 zu 3 in der Spitze zugestimmt. Aber desto heftiger war der Widerstand in bezug auf den Akkordzuschlag. Die Unternehmer hielten sich in erster Linie an den Wortlaut der protokollarischen Bestimmungen, aber die Klausel über die Revisionsmöglichkeit der Relativziffer legten sie umgekehrt zu ihren Gunsten aus und forderten Änderung in 10 zu 3, wonach 1 1/2% Akkordzuschlag ausgewirkt worden wären. Ferner berief man sich auf die vermeintlich ungemein hohen Akkordlohnleistungen und biente mit umfangreichem statistischem Material. Die Akkordverdienste seien so hoch, daß keinerlei Zuschlag berechtigt wäre. Nur mit Rücksicht auf die protokollarischen Bindungen sei man zu einem Entgegenkommen bereit. Im Endeffekt boten die Unternehmer einen Akkordzuschlag von 2,5% und die Arbeitnehmer reduzierten ihre Forderung auf 3% für den Akkord.

Die Relativziffer 10 zu 6 ergab bei der Lohnsteigerung von 109 auf 114 genau 2,76% Zuschlag für den Akkord. Da aber 1. nach kaufmännischer Regel die vorgenannte Ziffer auf 3% aufzurunden sei und im übrigen dieser Rechenmodus bei der Lohnpolitik seit Jahren gebräuchlich worden wäre, müsse auf einer 3prozentigen Akkordsteigerung bestanden werden.

Also wegen einer Differenz von 0,5% muß später über den Akkordzuschlag neu verhandelt werden. 2,76% ist nach der Protokollabmachung unbedingt zuständig, und trotzdem verlangen die Unternehmer Abrundung nach unten. Streng genommen sind die diesbezüglichen Verhandlungen an einer Differenz von 0,24% gescheitert. Der VDB will auf seiner am 8. und 9. Mai in Hamburg stattfindenden Tagung über die Vorgänge berichten und sich neue Instruktionen für nachmalige Verhandlungen geben lassen. Da der Akkordzuschlag vor Juli 1929 nicht wirksam werden kann, reicht die Zwischenzeit sicher aus, um auch in dieser Frage eine Einigung zu erzielen.

Außer dem nachstehenden Zeitlohnabkommen wurde Übereinstimmung erzielt, daß die Lohnwoche von Samstag bis Freitag gilt, unter Beibehaltung der Berechnungswoche von Donnerstag bis Mittwoch.

Abkommen

Zwischen dem Verband Deutscher Buchbindereibesitzer einerseits und dem Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands, sowie dem Graphischen Zentralverband andererseits

wird folgendes vereinbart:
Der Spitzenlohn für den Gehilfen der Ortsklasse I wird für die Zeit vom 4. April 1929 bis zum 2. Juli 1930 auf RM. 1.14 festgesetzt.

Die übrigen Lohnsätze errechnen sich aus dem Lohnschema des Reichsmanteltarifs.
Berlin, den 6. April 1929.

Verband Deutscher Buchbindereibesitzer, gez.: J. Bauer, gez.: Dr. Zimmermann.
Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands, gez.: Hauelsen.
Graphischer Zentralverband, gez.: W. Hornbach.

Lohnabkommen

zum Reichstarif für das Buchbindergewerbe (VDB-Vertrag)
Gültig vom 4. April 1929 bis 2. Juli 1930.

	Ortsklassen					
	I. Vf.	II. Vf.	III. Vf.	IV. Vf.	V. Vf.	VI. Vf.
1. Gehilfen						
a) im 1. Gehilfenjahr	74	72	68,5	65,5	62,5	59
b) " 2. "	80	77,5	73,5	70,5	67	63,5
c) " 3. "	89	86	82	78,5	75	71
d) " 4. "	99	96	91,5	87,5	83,5	79
e) nach d. 4. Gehilfenj.	106	103	97,5	93,5	89,5	84,5
f) " und über 24 Jahre	114	110,5	105	100,5	96	91

Bei einer längeren als dreijähr. Lehrzeit verkürzt sich die Zugehörigkeit zum 1. Gehilfenj. entsprechend der längeren Lehrzeit.

	Ortsklassen					
	I. Vf.	II. Vf.	III. Vf.	IV. Vf.	V. Vf.	VI. Vf.
2. Arbeiterinnen Unter 16 Jahren						
a) im 1. Berufsjahre	29,5	28,5	27,5	26	25	23,5
b) " 2. "	37,5	36,5	34,5	33	31,5	30
Ungeübte ü. 16 Jahre						
a) im 1. Halbjahr	37,5	36,5	34,5	33	31,5	30
b) " 2. "	45,5	44	42	40	38,5	36,5
Gelernte Arbeiterinnen, die nachweislich mind. 1 Jahr in gleichartigen Betrieben tätig waren: im 1. Jahr i. d. Gruppe	54	52,5	50	47,5	45,5	43
" 2. "	60	58	55	53	50,5	48
nach dem 2. Jahre in dieser Gruppe	68,5	66,5	63	60,5	57,5	54,5

Arbeiterinnen, die mit Bronzieren beschäftigt werden, erhalten auf ihren tarifmäßigen Lohn einen Aufschlag von 10%.

3. Ungelernte Arbeiter
Die Entlohnung solcher Arbeiter bleibt freier Vereinbarung vorbehalten.

Reichslohnverhandlungen für die Kartonnagen-Industrie

Am Montag, dem 8. April, wurde über ein neues Lohnabkommen zum Reichstarif für die Kartonnagen-Industrie im Hotel Rossenhafen in Erfurt verhandelt. Geordert wurde mit Rücksicht auf die große Spanne gegenüber den Tarifen der verwandten Berufe eine Lohnsteigerung um 15%. Würde doch eine 15prozentige Lohnsteigerung in der Kartonnagen-Industrie nur einen Spitzenlohn von RM. 1.10 in der 1. Klasse ergeben, gegenüber RM. 1.14 im Buchbindergewerbe. Ferner verwies man auf den Umstand, daß auch die tarifpolitischen Änderungen für die Kartonnagen in der Zigarettenindustrie es zwingend notwendig machen, eine nennenswerte Lohnsteigerung durchzuführen.

Die Unternehmer drückten aus, daß ihnen die Höhe der Forderung nahezu die Sprache geraubt hätte. Mit demselben Recht, wie die Arbeitnehmer eine Steigerung von 15% fordern, könnten die Unternehmer wirtschaftlich gesehen, einen Lohnabschlag in Höhe von 15% beantragen. Man sehe von letzterem ab, aber von einer Lohnsteigerung könne keine Rede sein, sondern der derzeitige Lohnvertrag müsse unverändert auf lange Sicht, beispielsweise auf 3 Jahre, verlängert werden.

Den Unternehmern wurde unterblümt zu verstehen gegeben, daß entweder auf dem Wege der Verständigung eine angemessene Lohnerböschung eintritt oder demnach das Spiel der Kräfte beiderseitig wirksam werden müsse. Auf jeden Fall stehe fest, daß ein Lohnkampf auch manchem Kartonnagenfabrikanten zum Verhängnis werden könnte. Man kritisierte sich gegenseitig bis zum Abend, ohne sich näherzukommen. Die Unternehmer suchten fortgesetzt die ungeheuer schlechten Löhne aus der Friedenszeit jenen von heute gegenüberzustellen und glaubten, Steigerungen bis zu 135% feststellen zu können. Wird doch heute in den maschinell fortgeschritten eingerichteten Betrieben bereits schnell produziert, daß die Arbeitsintensität bis auf Äußerste ausgenutzt wird. Dieser Vorgang löst ganz selbstverständlich den Umstand aus, daß viele Arbeitskräfte in der Kartonnagenindustrie entbehrlich sind, und jene Unternehmer ihre Existenzberechtigung verlieren, die der neuen Lage nicht Herr zu werden vermögen. Ist doch das sogenannte Abergewichtsbewesen in der Kartonnagen in einer Weise gemacht, daß der Schmuckkonturen Lür und Lor geöffnet ist und es nur zur Gefundung führen kann, wenn bei dem Konkurrenzampf die nicht lebensfähigen Unternehmen schließen müssen.

Auch die eingesezte Kommission konnte keine Annäherung erzielen, weil die Unternehmer keinerlei Lohnzulage in Vorschlag brachten. Sie forderten zum Schluß zum mindesten unveränderte Verlängerung des Lohnvertrages bis 30. Juni, um anlässlich der Verhandlungen über den Mantelvertrag Ende Mai gleichzeitig auch über den Lohn zu entscheiden. Des ferneren wurde auf den Gang ans Arbeitsministerium verwiesen.

Die am Dienstag fortgesetzten Verhandlungen dürften den Gang zum Schlichtungsausschuß beim Reichsarbeitsministerium notwendig machen.

Arbeit wesentlich verursacht worden waren, sind nunmehr entschädigungspflichtig geworden, wenn sie ebenfalls nach dem 31. Dezember 1919 wesentlich verursacht worden sind.

Wer bisher mit seinen Ansprüchen abgewiesen worden war oder sie gar nicht angemeldet hatte, weil die betreffende Berufsfrankheit nicht unter die alte Berufsordnung fiel oder in der Zeit vom 31. Dezember 1919 bis 31. Dezember 1924 wesentlich verursacht war, kann jetzt noch die Entschädigungsansprüche stellen. Dieses muß geschehen bei der Berufsgenossenschaft, der der schädigende Betrieb angehört, oder bei einer anderen an sich nicht zuständigen Berufsgenossenschaft, bei einem Versicherungsamt oder dem Reichsversicherungsamt in Berlin.

Die Anmeldung muß innerhalb einer Frist von einem Jahre nach Inkrafttreten der neuen Verordnung geschehen, also bis spätestens den 1. Januar 1930. Es ist zu empfehlen, hiermit nicht bis zum baldigen Ablauf der Frist zu warten, sondern die Anträge sofort zu stellen, auch die schon früher eingereichten, aber noch nicht erledigten Anträge zu erneuern.

Schutz bei den Betriebsratswahlen. 1. § 95 WRG. ist auf Wahlbewerber oder Wahlvorstandsmitglieder anwendbar. — 2. Als Benachteiligung im Sinne des § 95 WRG. ist in der Regel auch die Ausübung des Kündigungsrechtes durch den Arbeitgeber anzusehen. — 3. Eine gegen § 95 WRG. verstoßende Kündigung ist nach § 134 BGB. nichtig.

(Urteil des RG. vom 26. 9. 1928 — 77/1928 —) Tatbestand: Die beklagte Firma hatte den Wunsch der Belegschaft, einen Wahlvorstand zu bestellen, unbeachtet gelassen. Einige Arbeiter, darunter die Kläger, hatten daraufhin die Ernennung des Wahlvorstandes beim Arbeitsgericht beantragt. Abschrift dieser Eingabe war der Firma zugestellt worden. Den beiden Klägern wurde daraufhin gekündigt. Sie erhoben Feststellungsklage auf Unwirksamkeit der Kündigung. Das Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht und in letzter Instanz auch das Reichsarbeitsgericht hat dem Klageantrag stattgegeben.

Entscheidungsgründe: Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist als erwiesen zu betrachten, daß die Kündigung der Kläger lediglich zu dem Zwecke erfolgt ist, um die Arbeitnehmer in der Ausübung ihres auf dem Betriebsratsgesetz beruhenden Rechtes zu beeinträchtigen. Das Reichsarbeitsgericht erblickt hierin einen Verstoß gegen § 95 WRG. Da diese Vorschrift rechtlich auch auf den Fall der Entlassung noch nicht erloschen, sondern erst vorgesehener Wahlvorstandsmitglieder anwendbar sei. Durch die Neuauflage des § 95 WRG. nach dem Gesetz zur Änderung des Betriebsratsgesetzes vom 28. Februar 1928 habe diese Aufhebung ihre Bestätigung erhalten. Nach dieser Neuauflage erstreckt sich der Schutz auf die Ausübung aller Rechte, die sich aus dem Betriebsratsgesetz ergeben. Die Kündigung enthält aber, wenn sie auch die verfassungsmäßige Ausübung eines dem Arbeitgeber zustehenden Rechtes bedeute, zumal unter den heutigen schwierigen Arbeitsverhältnissen, immer einen Nachteil für den Arbeitnehmer. Diese Benachteiligung des Arbeitnehmers ist dem Arbeitgeber durch § 95 WRG. dann untersagt, wenn sie erfolgt, um den Arbeitnehmer in der Ausübung seines Wahlrechtes zu behindern oder zu beschränken. Die Bestimmung enthält ein gesetzliches Verbot zum Schutze des Arbeitnehmers; eine gegen dieses Verbot verstoßende rechtsgeschäftliche Willensklärung ist nach § 134 BGB. nichtig, d. h. rechtsunwirksam. Demnach war die Revision zurückzuweisen.

Bei unverschuldeter Arbeitsunterbrechung muß der Lohn weitergezahlt werden. Das Reichsarbeitsgericht fällt vor kurzem in bezug auf die Weiterzahlung des Lohnes eine grundlegende Entscheidung. Ein Stellmacher mußte in einer Waggonfabrik fünfviertel Stunden lang feiern, weil die Heizung eingefroren und der Arbeitsraum zu kalt war. Die Firma zog ihm diese fünfviertel Stunden vom Arbeitslohn ab, indem sie sich auf eine Bestimmung der Arbeitsordnung berief. Das Reichsgericht gab der Klage des Stellmachers statt und verurteilte die Firma zur Zahlung des Lohnes mit folgender Begründung: „Innerhalb des Betriebes muß jeder Teil — Arbeitgeber und Arbeitnehmer — außer für sein Verschulden auch für seinen Gefahrenkreis einsehen. Das Verlangen der Heizungsanlage bei Frostwetter gehört zum Gefahrenkreis der Betriebsführung, wofür der Arbeitgeber verantwortlich ist, dem hinsichtlich der eingetretenen Störungen eine Nachlässigkeit in der laufenden Prüfung der Anlagen oder wie in vorliegendem Falle, der Fürsorge für die Dampfhaltung zur Last fällt.“

Gefängnisstrafe für einen Buchdruckerbesitzer wegen Arbeitszeitüberschreitung. Verstöße gegen die Arbeitszeitverordnung sind auch bei uns im Beruf keine großen Seltenheiten. Das bewies ein neuerlicher Fall, wo vor einiger Zeit noch ein Buchdruckerbesitzer in Joppe in richtiger Entscheidung auf 60 RM. Geldstrafe oder 10 Tagen Gefängnis kostenpflichtig verurteilt wurde. Die Gehilfen und Belegschaft dieses Prinzipals, selbstverständlich unorganisiert, genossen bei ihrem Arbeitgeber auch Kost und Logis und hatten eine unbegrenzte Arbeitszeit. Als aber die Sache zu toll wurde, wurde von berufener Seite gegen eine solche unmensliche Arbeitszeit Klage eingereicht, das oben bezeichnete Urteil zeitigte.

